

Checkliste Aufhebung einer Vorsorgeeinrichtung

I. Startphase

1. Der Stiftungsrat beschliesst die Aufhebung der Vorsorgeeinrichtung.
2. Er stellt der ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich den Antrag auf Aufhebung.

Einzureichende Dokumente

- Begründeter Antrag
- Rechtsgültig unterzeichnetes Beschlussprotokoll
- Kopie Anschlussvereinbarung
- Bei registrierter Vorsorgeeinrichtung: Bestätigung Einverständnis der Arbeitnehmer (Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG)

3. Die ATIOZ erlässt die Verfügung Aufhebung/In-Liquidations-Setzung (Gebühr CHF 1'000).
4. Nach Eintritt der Rechtskraft meldet die ATIOZ dem Handelsregister die In-Liquidationssetzung und ersucht um Eintragung des Namenszusatzes «In Liquidation».

II. Liquidationsphase

5. Der Stiftungsrat führt einen Schuldenruf durch (Art. 742 OR).
6. Er beschliesst die Übertragung der Aktiven und Passiven und/oder die Verteilung der freien Mittel.
7. Der Experte für berufliche Vorsorge erstellt eine versicherungstechnische Beurteilung der Übertragung; er prüft und bestätigt die Wahrung der Rechte und Ansprüche der Destinatäre (Expertenbericht).
8. Der Stiftungsrat informiert die Destinatäre (aktiv Versicherte und Rentner) über die Aufhebung sowie die Übertragung und/oder die geplante Verteilung. Er gewährt ihnen eine angemessene Frist (mindestens 20 Tage) zur Einsicht in die Dokumente und zur stiftungsinternen Einsprache gegen seinen Beschluss.

Bei Einsprachen erstellt er einen schriftlichen Einspracheentscheid, in welchem er den Einsprechenden über die Möglichkeit hinweist, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan innert (festzulegender) Frist (üblicherweise 30 Tage, mindestens jedoch 20 Tagen) bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen (Verfahren ist kostenpflichtig).

9. Nach Ablauf der stiftungsinternen Einsprachefrist und Abschluss eines allfälligen Überprüfungsverfahrens stellt der Stiftungsrat der ATIOZ den Antrag auf Genehmigung der Übertragung und/oder der geplanten Verteilung.

Einzureichende Dokumente

- Begründeter Antrag
- Rechtsgültig unterzeichneter Übertragungsvertrag und/oder Beschlussprotokoll mit Verteilungsplan
- Expertenbericht inkl. Bestätigung der Wahrung der Rechte und Ansprüche der Destinatäre
- Muster Informationsschreiben an Destinatäre (aktiv Versicherte und Rentner)
- Aussage über allfällige Einsprachen und deren Erledigung

10. Die ATIOZ erlässt die Verfügung Genehmigung Übertragung und/oder Verteilungsplan (Gebühr CHF 5'000/CHF 6'000).
11. Der Stiftungsrat informiert die Destinatäre (aktiv Versicherte und Rentner) über die Verfügung. Die Rechtsmittelfrist läuft erst nach dieser Information. Er teilt der ATIOZ den Zeitpunkt der Information mit.
12. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist informiert die ATIOZ den Stiftungsrat über den Eintritt der Rechtskraft.
13. Der Stiftungsrat vollzieht die Übertragung und/oder die Verteilung unter Berücksichtigung der Sperrfrist gemäss Art. 745 OR.

III. Schlussphase

14. Die Revisionsstelle prüft und bestätigt den ordnungsgemässen Vollzug der Übertragung und/oder der Verteilung sowie die Vermögenslosigkeit (im Bericht der Revisionsstelle).
15. Bei registrierter Vorsorgeeinrichtung: Der Stiftungsrat hat das Formular «Antrag auf Streichung aus dem Register/Schlussbericht» (abrufbar unter www.atioz.ch) auszufüllen und zu unterzeichnen.
16. Der Stiftungsrat stellt der ATIOZ den Antrag auf Löschung im Handelsregister und gegebenenfalls auf Streichung aus dem Register für berufliche Vorsorge.

Einzureichende Dokumente:

- Revidierte Liquidationsschlussbilanz (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang),
- mit Bericht der Revisionsstelle und Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrats,
- Beleg über die Publikation eines Schuldenrufes im SHAB,
- Information des obersten Organs über das Ergebnis des Schuldenrufs,
- bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen: Unterzeichnetes Formular «Antrag auf Streichung aus dem Register/Schlussbericht»,
- allenfalls Bestätigung der Revisionsstelle, dass eine Verteilung der freien Mittel bereits drei Monate nach Ablauf des Schuldenrufs erfolgen durfte (Art. 745 Abs. 3 OR).

17. Die ATIOZ erlässt die Verfügung Löschung/Streichung Register (Gebühr für Streichung Register CHF 500).
18. Nach Eintritt der Rechtskraft und nach Bezahlung aller Gebühren fordert die ATIOZ das Handelsregister auf, die Vorsorgeeinrichtung zu löschen. Registrierte Vorsorgeeinrichtungen werden zudem aus dem Register für die berufliche Vorsorge gestrichen.

Allgemeine Hinweise

Die angegebenen Gebühren gelten für Vorsorgeeinrichtungen. Für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gelangen höhere Gebühren zur Anwendung. Ein Mehraufwand führt zu einer Erhöhung der genannten Aufhebungsgebühren.

Die Vorsorgeeinrichtung hat, solange noch Mittel vorhanden sind, regulär Bericht zu erstatten (revidierte Jahresrechnung gemäss Art. 47 BVV2). Die revidierte Liquidationsschlussbilanz darf sich auf ein um maximal sechs Monate verlängertes Geschäftsjahr beziehen. Aus der Liquidationsschlussbilanz haben die seit der letzten ordentlichen Jahresrechnung erfolgten Vorgänge hervorzugehen.

Die jährliche Aufsichtsgebühr ist grundsätzlich auch noch im Jahr der Lösungsverfügung geschuldet.

ATIOZ, März 2026